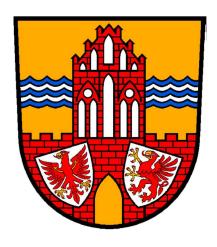
Landkreis Uckermark Jugendamt



Kindertagespflegekostenbeitragssatzung im Landkreis Uckermark

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark gemäß 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kindertagespflegekostenbeitragssatzung)

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 2. März 2022 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBI. I/07, Nr. 19),
- §§ 90 Abs. 1 Nr. 3, 97 a Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBI. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBI. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBI. I, S. 3932),
- §§ 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBI I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBI. I/20 Nr. 18),
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBI.II/19, [Nr. 61])

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark werden Kostenbeiträge entsprechend § 18 Abs. 1 KitaG i. V. m. § 17 KitaG nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben.
- (2) Nimmt ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Uckermark eine Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung außerhalb des Landkreises Uckermark in Anspruch, werden Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragssatzung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Landkreis Uckermark, der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten des Kindes.

(2) Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten (im Nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt), unabhängig davon, ob sie eine Lebensgemeinschaft bilden oder nicht.
- (2) Leben die Personensorgeberechtigten voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Personensorgeberechtigten zu gleichen/ ungleichen Teilen (Wechselmodell), so sind beide Personensorgeberechtigte kostenbeitragspflichtig
- (3) Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagespflegestelle. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Kostenbeitrag fällig. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit. Eine erfolgreiche Eingewöhnung ist Voraussetzung für die Fortführung des Betreuungsvertrages über die Eingewöhnung hinaus.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Gemäß § 18 Abs. 1 KitaG i. V. § 17 Abs. 2 KitaG haben m. Personensorgeberechtigte Beiträge den zu Betriebskosten Kindertagespflegestellen (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. In den Kostenbeiträgen sind die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke enthalten.
- (2) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe von 27,00 Euro pro Monat zu zahlen (Essengeld). Der Berechnung wurde ein Zuschuss von 1,50 Euro pro Tag für 18 Werktage im Monat zugrunde gelegt. Die Erhebung des Essengeldes wird separat in den Kindertagespflegeverträgen geregelt.
- (3) Der Kostenbeitrag und das Essengeld werden für 12 Monate erhoben.

- (4) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung für Personensorgeberechtigte geregelt ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt.
- (5) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (Veränderungen des Betreuungsumfangs, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).
- (6) In der Eingewöhnungsphase (in der Regel 10 Tage) werden für die Berechnung des Kostenbeitrages 50 v. H. für bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe zugrunde gelegt jedoch maximal in Höhe von 50,00 € für 10 Tage, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Danach erfolgt die Erhebung des Kostenbeitrages auf der Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfangs.
- (7) Wenn ein Kind aus dringenden Gründen mehr als 1 Monat abwesend ist und somit die Leistung nicht in Anspruch nimmt, kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten für diesen Zeitraum von einem Kostenbeitrag abgesehen werden.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge und das Essengeld sind zum 01. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach
 - dem Elterneinkommen,
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang und
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (2) Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeitragspflichtigen Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

Die tatsächliche Berücksichtigung bis zum dritten Kind ist den Kostenbeitragstabellen (Anlagen 1-3) zu entnehmen. Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern verringert sich der monatliche Kostenbeitrag weiter um 20 v. H. je unterhaltsberechtigtes Kind bis zur Beitragsfreiheit.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Kostenbeitragssatzung ist.
- (2) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

§ 9 Einkommen/Berechnung der Kostenbeiträge

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahres-Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern.
- (2) Lebt das Kind in einem Wechselmodell, ist dies in geeigneter Weise nachzuweisen oder schriftlich zu bestätigen. Lebt das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern, wird das Haushaltseinkommen von dem Elternteil zu Grunde gelegt, bei dem das Kind einwohnerrechtlich gemeldet ist. Lebt das Kind zu ungleichen Teilen bei den Eltern, wird das Haushaltseinkommen des Elternteils zugrunde gelegt, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.
- (3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil, so wird das Haushaltseinkommen des betreuenden Elternteils zugrunde gelegt.
- (4) Personensorgeberechtigte oder deren Kind, die folgende Leistungen beziehen, sind von Kostenbeiträgen befreit:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - Geringverdiener gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV.

Entsprechende Nachweise sind vom Kostenbeitragspflichtigen vorzulegen.

- (5) Das für die Erhebung der Kostenbeiträge anrechnungsfähige Einkommen wird wie folgt ermittelt.
- (5.1) Grundlage ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Jahreseinkommensveränderung um mehr als 10 v. H. im Beitragsjahr eintritt (z. B. Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme), wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.

(5.2) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Danach ist Einkommen

bei nichtselbständiger Arbeit:

Netto-Löhne und Netto-Gehälter sowie Beamtenbezüge einschließlich Einmalzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzahlungen;

bei selbständiger Arbeit, Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb:

Gewinn

und darüber hinaus

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Weitere sonstige Einnahmen sind zum Beispiel:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem SGB III Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
- Förderleistung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere nicht:

- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach SGB VIII, SGB XII,
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers und
- Spesen.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des EStG steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(5.3) Das Nettoeinkommen nach Absätzen (5.1) und (5.2) wird ermitteltet, indem sämtliche im Einzelnen nachgewiesenen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag und Werbungskosten abgezogen werden. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, werden ebenfalls vom Einkommen abgesetzt. Als Werbungskosten wird der im EStG geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden.

Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen, z. B. Selbständige und Beamte, werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in nachgewiesener oder angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

- (5.4) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 7 Abs. 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).
- (6) Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch

Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungsoder Vorauszahlungsbescheide.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt in begründeten Fällen noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommenselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Für die Erhebung des Kostenbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens der 2. Einkommensstufe der Beitragstabelle (Anlage 1) unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.

- (2) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft (Höchstbeitrag = Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal ein Jahr rückwirkend.
- (3) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Eine Minderung der Kostenbeiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung folgenden Monat festgesetzt werden.
- (4) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen könnten, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorlagen.

§ 11 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben und gespeichert.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Dies	e Koste	nbeitragsatzung tritt zum	01.07.2022	in Kraft.			
(2) Die Satz		Kostenbeitragssatzung	beigefügte	Anlage	ist	Bestandteil	dieser
Ort, Dat	um						
Unterso	hrift						
Anlage		ostenbeiträge zur Betre ostenbeitragstabelle)	euung von	Kindern	in	Kindertage	spflege